

Stadt Geestland  
Landkreis Cuxhaven

Bebauungsplan Nr. 209  
„Reiterhof Schafhausenweg“  
Ortschaft Elmlohe  
und  
4. Änderung des  
Teiflächennutzungsplanes Bederkesa

**Behandlung der Stellungnahmen**  
aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 (1) BauGB  
sowie aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit  
gem. § 3 (1) BauGB

Stand: 08.11.2017

		<b>Anschreiben Beteiligung</b>	<b>Stellungnahme Eingang</b>
<b>Anregungen und Stellungnahmen von TöB</b>			
1	Landkreis Cuxhaven	10.08.2017	12.09.2017
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	"	08.09.2017
3	Nds. Landwirtschaftskammer	"	05.09.2017
4	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	"	07.09.2017
5	Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste	"	25.08.2017
6	Wasserverband Wesermünde	"	25.08.2017
<b>folgende TöB aber keine Anregungen vorgebracht</b>			
7	EWE Netz GmbH	"	28.08.2017
8	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	"	21.08.2017
9	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (B-Plan)	"	05.09.2017
10	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (FNP-Ä.)	"	05.09.2017
11	Industrie- und Handelskammer Stade (Elbe-Weser-Raum)	"	01.09.2017
12	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	"	12.09.2017
13	Nds. Landvolk - Kreisverband Wesermünde e.V.	"	11.09.2017
14	Polizei Niedersachsen	"	22.08.2017
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	"	19.08.2017

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	10.08.2017	12.09.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

Aus der Sicht der Bauaufsicht, des Immissionsschutzes und der Bauleitplanung werden folgende Hinweise gegeben:

1. Unter Bezug auf § 4 (1) BauGB wird mitgeteilt, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Auswirkungen der Planung (z.B.: Lärm, Gerüche, Staub) auf die angrenzende Bebauung im Rahmen der Umweltprüfung ergänzend untersucht werden sollten.

2.  
 (1) Nach Auswertung von Fotoaufnahmen ist festzustellen, dass die vorhandenen Gebäude höchstwahrscheinlich zweigeschossig sind. Der geplanten Festsetzung zur eingeschossigen Bauweise würden die vorhandenen Gebäude widersprechen. Um in weiteren Verfahren Komplikationen bei notwendigen Baugenehmigungsverfahren zu vermeiden wird angeregt, auf die Festsetzung der Geschossigkeit zu verzichten. Entsprechend § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wäre die bereits festgesetzte Bauhöhe der baulichen Anlagen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ausreichend.

(2) Allerdings wäre von der Gemeinde im Geltungsbereich des Bebauungsplans mindestens ein Bezugspunkt im Sinne von § 18 Abs. 1 BauNVO zu bestimmen (und ggf. nach Einmessung zeichnerisch festzusetzen). Der Verweis auf „die Bezugsebene gemäß § 5 Abs. 9 BauNVO“ in der geplanten textlichen Festsetzung Ziffer 2 des Bebauungsplans entspricht nicht den Vorgaben aus § 18 Abs. 1 BauNVO.

**Bauaufsicht / Immissionsschutz**

1. Zur Kenntnis genommen.  
 Das Plangebiet befindet sich am Rande einer ländlichen Siedlung, für die eine gemischte Nutzung mit landwirtschaftlichen Betrieben typisch ist. Von einem Reiterhof mit Ferienwohnungen sind keine signifikant höheren Immissionen (Lärm, Gerüche, Staub) zu erwarten als von landwirtschaftlichen Betrieb. Im Übrigen würde dies auch die Zulässigkeit der touristischen Nutzung in Frage stellen. Eine Untersuchung im Rahmen eines Fachgutachtens erscheint somit weder erforderlich noch angemessen.

2.  
 (1) Zur Kenntnis genommen.  
 Die Beschränkung der Geschossigkeit auf „eingeschossig“ und die Begrenzung der Bauhöhe entspricht dem in diesem Bereich angemessenen Maß der baulichen Nutzung und Gestaltung. Damit soll eine mögliche Beeinträchtigung des Orts-/Landschaftsbildes von vornherein unterbunden werden.

(2) Zur Kenntnis genommen.  
 Die Bestimmung des Bezugspunktes erfolgt auf Basis von § 5 (9) NBauO, nicht BauNVO, und beruht auch auf bisherigen Empfehlungen des Landkreises Cuxhaven.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	10.08.2017	12.09.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

3.

(1) Nach Auswertung von Bau-Archivakten wurden für bauliche Anlagen im Planbereich folgende Baugenehmigungen erteilt:

- Scheune ca. 18,20m x 9,50m von 1953 (Reysen),
- Wohn- u. Stallgebäude von 1957 (unter Einbeziehung u. Anbau an die Scheune: Aussiedlung Reysen),
- Mehrzweckschuppen ca. 8m x 12,50m von 1958 (Reysen).

(2) Außerdem ist festzustellen, dass 2003 ein Bauvorbescheid für den Neu- bzw. Anbau eines Pferdestalls erteilt wurde (Firma Forma) - aber kein Bauantrag folgte. 2006 wurde eine weitere Bauvoranfrage für eine Reithalle (ca. 20 x 40 m) gestellt (Fa. Forma), der Antrag wurde jedoch 2007 zurückgezogen.

(3) Zusammenfassend ist also festzuhalten, dass nach hiesiger Aktenlage der in der in Ziffer 3.2 der Begründungen<sup>1</sup> genannte „Bestand und Zustand des Plangebietes“ (Reiterhof mit Paddocks, Reitplatz, Pferdeweiden u. entsprechenden baulichen Nebenanlagen) sich nicht vollständig mit den vorhandenen Baugenehmigungen deckt. Insofern ist es erforderlich, dass die Aussagen in den Begründung überprüft und ggf. die Berechnungen der notwendigen Kompensationsmaßnahmen überarbeitet werden. Ungenehmigte Baumaßnahmen können faktisch nicht als legaler Bestand bewertet werden und bedürfen der Berücksichtigung bei der Kompensationsbewältigung.

3.

(1-3) Zur Kenntnis genommen.

Der im Rahmen eines B-Plan-Verfahrens ermittelte Kompensationsbedarf steht in Zusammenhang mit dem Gesamteingriff, der durch den B-Plan vorbereitet wird, und zwar auf Basis der festgestellten Bestandsermittlung zu Beginn des Verfahrens. Dabei stellen auch ungenehmigt errichtete Gebäude einen Teil der versiegelten Flächen dar. Die rechtswirksame Feststellung von ungenehmigten Baumaßnahmen und deren Ahndung bzw. der dazu ausstehenden Kompensation gehört jedoch nicht zu den Aufgaben der aktuellen Bauleitplanung. Die mit der hochbaulichen Planung beauftragte Architektin wird die erforderlichen Genehmigungen noch vor Satzungsbeschluss beantragen und den dafür erforderlichen Kompensationsbedarf mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen. Der ermittelte Kompensationsbedarf soll/kann voraussichtlich gemeinsam mit dem Kompensationsdefizit aus dem vorliegenden Bauleitplanverfahren im Rahmen einer von den Niedersächsischen Landesforsten geplanten Renaturierungsmaßnahme im Bereich des Holzurburger Waldes bei Bad Bederkesa beglichen.

<sup>1</sup> Zur 4. FNP-Änderung und zum B-Plan Nr. 209

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	10.08.2017	12.09.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

Aus der Sicht des **Naturschutzamtes/ der UNB** werden folgende Hinweise gegeben:

4. Bezüglich den Bestandsdarstellungen in beiden Begründungen und Planzeichnungen sind folgende Sachverhalte festzustellen:

(1) Bei der in der Bestandskarte dargestellten Baumhecke an der Westseite des Plangebiets handelt es sich um eine Wallhecke nach § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und damit um einen nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil. Gemäß § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden und es sind alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, verboten. Dieser Sachverhalt ist zu berücksichtigen und in die Planung einzustellen. Ggf. (bei Lage innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) ist die Hecke mit einer Erhaltungsbindung zu versehen und die entsprechenden Verbote bzw. Pflegegebote sind textl. festzusetzen.

(2) In der Bestandsdarstellung ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine konkrete Differenzierung der Grünlandfläche (Intensiv-, Extensiv- oder artenreiches mesophiles Grünland) erforderlich, um eine nachvollziehbare Bewertung zu ermöglichen. Die Darstellung im Landschaftsrahmenplan (LRP) als „Ga“ (Grasacker) mit geringer Bedeutung ist veraltet und nicht mehr zutreffend. Nach der Fortschreibung des LRP kommt der Fläche eine allgemeine (mittlere) Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang ist aus fachlicher Sicht die Bewertung in der Eingriffs- und Ausgleichsflächenbilanz mit dem Wertfaktor 1,0 zu niedrig.

**Naturschutzamt / UNB**

4.

(1) Zur Kenntnis genommen.

Die geschützte Wallhecke befindet sich außerhalb des Hofbereiches und außerhalb des Geltungsbereiches dieses B-Planes. Innerhalb des Geltungsbereiches stehen lediglich zwei einzelne Bäume, die aufgrund ihres großen Abstands nicht als Teil der geschlossenen Hecke zu betrachten sind. Dieser Sachverhalt wird auch durch die entsprechende Darstellung in den Katasterunterlagen bestätigt. Außerdem stehen die beiden Bäume zu eng nebeneinander und beeinträchtigen sich gegenseitig in ihrem Wachstum. Einer der Bäume ist aufgrund der Vorbelastung durch die frühere Nutzung bereits völlig verkrüppelt und langfristig kaum zu erhalten. Da sich beide Bäume in wechselseitiger Beziehung zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entwickelt haben, ist eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die geplante Reithalle nicht zu erwarten. Die Festsetzung einer Erhaltungsbindung wäre aufgrund der Vorbelastung ebenfalls nicht angemessen.

(2) Die Anregung wird beachtet.

Die vorhandenen Grünlandflächen werden insgesamt intensiv als Pferdeweide genutzt. Demgemäß liegt eine sehr beschränkte Artenvielfalt vor. Im Übrigen wird im Rahmen der Eingriff-Ausgleich-Ermittlung nur die Möglichkeit zur Verlagerung von Paddocks berücksichtigt. Als alternativer Standort für die Paddocks kommen dabei nur die Bereiche in Frage, die direkt an den Rand der Hofanlagen anschließen und aufgrund der erhöhten Nutzungsintensität bereits stärker vorbelastet sind. Gleichwohl wird der Wertfaktor für das Grünland auf 1,1 erhöht.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	10.08.2017	12.09.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

5. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ist aus fachlicher Sicht in folgenden Punkten zu überarbeiten:

- gepflasterte Flächen sind (wenn nicht mit breiten Fugen versehen) als Vollversiegelung mit dem Wertfaktor „0“ zu werten;
- für die Hausgärten mit Scherrasen und (wenig) Begleitgrün ist einen Wertfaktor von 1,0 fachlich korrekt.

6. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird um die Berücksichtigung folgender Punkte gebeten:

Die Einrichtung von Paddocks (als Reitplatz) führt zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt (Schutzgüter Boden, ggf. Vegetation). Der Bebauungsplanentwurf enthält keine Maßgaben zur (möglichen) Herrichtung der Grünlandfläche als Paddock. Es sind lediglich die zu verlegenden 0,221 ha in die Eingriffsbilanz eingestellt. Theoretisch könnte aber entsprechend der (undifferenzierten) Zweckbestimmung „Reitplatz“ die gesamte Fläche als Paddock hergerichtet werden. Eine verbindliche Regelung über die Festsetzung einer konkreten Fläche wird für erforderlich erachtet. Die Beeinträchtigungen sind dann in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz zu berücksichtigen und zu kompensieren.

7. Zur effektiven Eingrünung sollte die vorgesehene Anpflanzung im Westen möglichst 3-reihig erfolgen [Textliche Festsetzung Nr. 3.1 (1)].

8. Statt Brombeere sollte Ein- oder Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*, ~ *laevigata*) festgesetzt werden Textliche Festsetzung Nr. 3.1 (3)].

9. In der textlichen Festsetzung Nr. 3.2 sollte die Ortsangabe des Bestandes klargestellt werden: „...die am südlichen und südwestlichen Rand des SO-Gebietes vorhandene Strauchhecke ...“.

5. Die Anregungen werden beachtet.

Die genannten Wertfaktoren werden entsprechend korrigiert. Das Kompensationsdefizit erhöht sich damit auf 0,132 WE/ha.

6. Die Anregung wird teilweise beachtet.

Zunächst wird die Zweckbestimmung der Grünfläche in „Weide“ geändert. Des Weiteren bestehen keinerlei Überlegungen, die über die beschriebenen Maßnahmen (Neubau Reithalle / Umbau Hauptgebäude) hinausgehen würden. Die in die Eingriffsermittlung eingestellte Reserve von 910 m<sup>2</sup> Differenz für die Grünfläche führt somit zunächst zu einer erheblichen Überkompensation, die möglicherweise niemals oder nur teilweise in Anspruch genommen wird. Eine Überschreitung wäre allerdings ebenfalls nicht auszuschließen, aber eine vollständige Nutzung der Weide als Paddocks ist völlig unrealistisch. Der ermittelte Kompensationsbedarf ist somit angemessen. Eine verbindliche Regelung über konkrete Flächen ist derzeit mangels entsprechender konzeptioneller Überlegungen nicht möglich und auch nicht zwingend erforderlich.

7. Die Anregung wird beachtet.

Die TF 3.1 (1) wird bezüglich einer 3-reihigen Bepflanzung geändert.

8. Die Anregung wird beachtet.

Statt der Brombeere wird der Zweigrifflige Weißdorn (*Crataegus monogyna*, ~ *laevigata*) in die Pflanzliste übernommen.

9. Die Anregung wird beachtet.

Die textliche Festsetzung Nr. 3.2 wird entsprechend ergänzt.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
1	Landkreis Cuxhaven	10.08.2017	12.09.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

10. Im Hinblick auf eine landschaftsgerechte Eingrünung sollte auch an der Ostseite des Sondergebietes (alternativ an der östlichen Flurstücksgrenze) ein Pflanzstreifen vorgesehen werden.
11. Im weiteren Verfahrensverlauf sind geeignete Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln und darzulegen.

10. Zur Kenntnis genommen.  
 Eine Eingrünung auf der Ostseite würde den Zusammenhang der Weideflächen unterbrechen und eine visuelle Kontrolle der östlich angrenzenden Weide beeinträchtigen.
11. Die Anregung wird beachtet.  
 Die Begleichung des Kompensationsdefizits soll voraussichtlich im Rahmen einer von den Niedersächsischen Landesforsten geplanten Renaturierungsmaßnahme im Bereich des Holzrburger Waldes bei Bad Bederkesa erfolgen.

Beratende Hinweise:<sup>2</sup>

**Beratende Hinweise:**

12. Die Angaben zu den Rechtsgrundlagen (BauGB) sind in den Begründungen<sup>3</sup> zu aktualisieren. Seit dem Artikelgesetz v. 04. Mai 2017 wurde das BauGB durch drei weitere Artikelgesetze geändert. Einzelne Änderungen ändern bereits wieder die Vorschriften aus dem Artikelgesetz v. 04. Mai 2017. Eine aktuelle Auflistung des Bundesministeriums für Justiz u. Verbraucherschutz wurde der Stellungnahme zur 5. FNP-Änderung/ zum B-Plan Nr. 210 angefügt.
13. In der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung der Grünfläche uneinheitlich (in der Legende Weide, in der Zeichnung Reitplatz).

12. Die Anregung wird beachtet.  
 Die aktuell wirksamen Rechtsgrundlagen werden aktualisiert und als Hinweis in die Planzeichnung und in die Begründung übernommen.
13. Die Anregung wird beachtet.  
 Die Darstellung und Bezeichnung der Grünfläche wird sowohl im B-Plan Nr. 209 als auch in der 4. FNP-Änderung mit der Zweckbestimmung „Weide“ vereinheitlicht.

<sup>2</sup> Beratung erfolgt auf der Grundlage der 4. Änderung der VV BauGB, Ziffern 28.2.2 u. 33

<sup>3</sup> 4. FNP-Änderung: Ziffer 1.3 (des Teil II) auf Seite 15; B-Plan Nr. 209: Ziffer 1.3 (des Teil II) auf Seite 18

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
„Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.08.2017	08.09.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

die Telekom Deutschland GmbH- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Bau-  
maßnahme.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Detailpläne können Sie bei der  
[Planauskunft.Nord@telekom.de](mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de) anfordern, oder  
benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft  
Kabel

[https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/  
index.html](https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html)



Beachten Sie bitte die Kabelschutzanweisung:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Zur Kenntnis genommen.

Die vorhandenen Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.



Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	Nds. Landwirtschaftskammer	10.08.2017	05.09.2017

**Anregungen**

auf Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen nehmen wir aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

- (1) Die 4. Änderung des oben genannten Teilflächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 209 bereitet den Bau einer Reithalle, mit einer Größe von 800 m<sup>2</sup> durch einen nicht landwirtschaftlich geführten Reiterhof vor.
- (2) Die Errichtung der Halle soll auf einem derzeit als Reitplatz genutzten Areal erfolgen. Außerdem wird durch den Bebauungsplan die Umnutzung des Wohn-/Wirtschaftsgebäudes für die Unterbringung von Feriengästen legitimiert.
- (3) Durch die genannten Bau- und Umbaumaßnahmen werden Belange der Landwirtschaft nicht direkt berührt: Es sind weder schädliche Auswirkungen durch eventuell angrenzende landwirtschaftliche Betriebe auf die geplanten Baumaßnahmen zu erwarten, noch gehen von den geplanten Baumaßnahmen negative Auswirkungen auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen aus, noch wird die Halle auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet, noch steht zu befürchten, dass der landwirtschaftliche Verkehr beeinträchtigt wird.
- (4) Wie den Erläuterungstexten zu entnehmen ist, soll der ruhende Verkehr des "Reiterhofes Schafhausenweg" vollständig auf dem Hofgrundstück untergebracht werden.
- (5) Da angenommen wird, dass die Parkflächen an das Wohnwirtschaftsgebäude angrenzend geschaffen werden, werden diese voraussichtlich im Bereich der derzeitigen Paddocks mit ungebundener Oberfläche geschaffen werden. Die Paddocks werden dann weiter in den Außenbereich verlagert. Durch die Schaffung von Parkflächen werden somit bis zu 910 m<sup>2</sup> landwirtschaftlich nutzbarer Fläche zukünftig einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

*(s.a. nachfolgende Seite)*

**Behandlung**

(1-5) Zur Kenntnis genommen.

Dieser Teil der Stellungnahme stellt lediglich eine Beschreibung des geplanten Vorhabens dar.

*(s.a. nachfolgende Seite)*

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
3	Nds. Landwirtschaftskammer	10.08.2017	05.09.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

*(s.a. vorhergehende Seite)*

(6) Die hofnahen Grünlandflächen, die direkt an die Hofstelle des "Reiterhofes Schafhausenweg" anschließen, dienen derzeit der Futtergewinnung für die hofeigenen Reitpferde. Der Entfall von maximal 0,091 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die genannten Baumaßnahmen ist in Anbetracht des angespannten Flächenmarktes zwar grundsätzlich kritisch zu sehen, doch bestehen bezüglich dieses Verlustes aufgrund seiner geringen Größe keine Bedenken von Seiten der Landwirtschaft.

(7) Dies liegt auch darin begründet, dass die zukünftig wegfallende Grünlandfläche auch bislang nicht der Erwerbssicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes diene, sondern von dem nicht landwirtschaftlich geführten oben genannten Reiterhof genutzt wird.

(8) In der 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa der Stadt Geestland ist das Plangebiet als "Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauN-VO mit der besonderen Zweckbestimmung "Reitsport" dargestellt. Die nebengeordneten Weideflächen sind als "Reitplatz" dargestellt. In der zeichnerischen Darstellung zum RRÖP wird das Planungsgebiet in seinem südöstlichen Teil aber als "Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft" ausgewiesen.

(9) Wir regen daher an, nicht die gesamte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Reitplatz" zu belegen, sondern nur einen Teil der privaten Grünfläche, so dass die restliche Fläche des Planungsgebietes, wie im regionalen Raumordnungsprogramm vorgesehen, auch weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung steht.

*(s.a. vorhergehende Seite)*

(6-7) Zur Kenntnis genommen.

(8-9) Zur Kenntnis genommen.  
 Die geplante Darstellung im Teilflächennutzungsplan Bederkesa als „Reitplatz“ entspricht dem geplanten Nutzungsziel und dient damit auch der angemessenen Bestimmtheit. Eine allgemeine landwirtschaftliche Nutzung ist nicht vorgesehen.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
„Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
4	LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	10.08.2017	07.09.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr ( Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -).

Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann daher bezüglich Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-/2 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG ([www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de)) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Zur Kenntnis genommen.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
5	Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste	10.08.2017	25.08.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

hiermit nehmen wir zur. o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

(1) Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes Nr. 82 Geeste. Auf folgende Punkte möchten wir für das weitere Verfahren aufmerksam machen:

(2) Für die Einleitung von geklärtem häuslichen Abwasser über die Kleinkläranlage ist beim Landkreis Cuxhaven, Untere Wasserbehörde, eine Einleitungserlaubnis zu beantragen. Wir weisen darauf hin, dass wir einer Einleitung von diesem Wasser in eine Verbandsrohrleitung, nordöstlich des Planbereiches gelegen, nicht zustimmen werden.

(3) In den Unterlagen heißt es, dass das anfallende Oberflächenwasser trotz zukünftiger Versiegelung zur Versickerung gebracht werden soll. Liegen hierfür entsprechende Bodengutachten vor, die eine Versickerungsmöglichkeit bestätigen? Ggf. ist das nachzureichen bzw. zu ergänzen. Es heißt weiter in den Unterlagen, dass das anfallende Oberflächenwasser teilweise oberflächennah in Richtung Quabbenbeek, Verbandsgewässer II. Ordnung, fließt. Ist dies auch trotz Lage und somit Querung des Weges Breckweg möglich?

(4) Ggf. sind entsprechende Versickerungs- und Ableitungsanlagen zu schaffen, um das anfallende Oberflächenwasser abzuführen. Bei einer direkten Einleitung in unser Gewässersystem fordern wir eine Drosseleinleitung von 1,0 l/(s·ha) mit Rückhaltung von Sedimenten und Leichtstoffen.

(5) Sobald die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind, bitten wir um weitere Beteiligung und Abstimmung zum Verfahren.

Wir bitten um Berücksichtigung der o. g. Hinweise und Forderungen.

Für weitere Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

(1) Zur Kenntnis genommen.

(2) Zur Kenntnis genommen.  
 Die Entsorgung der anfallenden häuslichen Abwasser erfolgt bisher und auch in Zukunft über eine Kleinkläranlage. Eine Einleitung von geklärtem Abwasser war bisher nicht und ist auch zukünftig nicht erforderlich.

(3-4) Zur Kenntnis genommen.  
 Das anfallende Oberflächenwasser wird bisher problemlos und voraussichtlich auch in Zukunft im Bereich der Hofanlage des Reiterhofes zur Versickerung gebracht. In der Begründung wurden lediglich die natürlichen topografischen Verhältnisse und Fließrichtungen des Wassers beschrieben. Eine Einleitung in das Gewässersystem ist nicht geplant und auch nicht erforderlich.

(5) Der Bitte wird entsprochen.  
 Der Unterhaltungsverband wird weiterhin beteiligt.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
6	Wasserverband Wesermünde	10.08.2017	25.08.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

- (1) gegen die o.a. Maßnahmen bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken.
- (2) Die Trinkwasserversorgung wird im Rahmen der Satzung des Verbandes sichergestellt.
- (3) Feuerlöschwasser wird den Verbandsmitgliedern, gemäß Satzung des Verbandes, in der Menge zur Verfügung gestellt, wie es die vorhandene Wasserversorgungsanlage mengen- und druckmäßig zulässt.
- (4) Für Wasserabnahmen, die über das übliche Maß der Trinkwasserversorgung hinausgehen, können vom Wasserverband keine Garantien gegeben werden bzw. sind gesondert mit dem Verband zu vereinbaren.
- (5) Wir weisen darauf hin, dass das o. a. Planungsgebiet außerhalb des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kührstedt liegt (s. Begründung B-Plan Nr. 209, 4.2 Hinweise).

- (1-4) Zur Kenntnis genommen.
- (5) Die Anregung wird beachtet.  
 Der Hinweis im B-Plan und in der Begründung (Unterkapitel 4.2) entfällt.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
7	EWE Netz GmbH	10.08.2017	28.08.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach [info@ewe-netz.de](mailto:info@ewe-netz.de).

Zur Kenntnis genommen.

Bei der Stellungnahme handelt sich um ein Formschreiben ohne direkten Bezug zum Inhalt der Planunterlagen.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
8	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	10.08.2017	21.08.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache: Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein -> [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de)

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Zur Kenntnis genommen.

Bei der Stellungnahme handelt es sich um ein Formschreiben ohne direkten Bezug zum Inhalt der Planunterlagen.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
„Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
9	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (B-Plan)	10.08.2017	05.09.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft.  
Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.



Stadt Geestland - 4. Änderung des Teil-FNP Bederkesa  
„Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.: 10	TöB bzw. Bürger: Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade (FNP-Ä.)	Postausgang / Beteiligung: 10.08.2017	Posteingang / Antwort: 05.09.2017
-----------------	--	--	--------------------------------------

**Anregungen**

**Behandlung**

Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft.  
Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
11	Industrie- und Handelskammer Stade (Elbe-Weser-Raum)	10.08.2017	01.09.2017

**Anregungen**

in Zusammenhang mit der uns zur Kenntnis gegebenen Planung haben wir  
 derzeit keine Anregungen vorzutragen.  
 Wir bitten um weitere Beteiligung am Planverfahren.

**Behandlung**

Zur Kenntnis genommen.  
 Der Bitte um weitere Beteiligung wird entsprochen.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
„Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
12	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	10.08.2017	12.09.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.08.2017.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services für Privatkunden finden Sie unter [www.vodafone.de](http://www.vodafone.de), für Geschäftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentümer unter [www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen](http://www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen).

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter [www.vodafone.de/pflichtangaben](http://www.vodafone.de/pflichtangaben)

Zur Kenntnis genommen.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
„Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
13	Nds. Landvolk - Kreisverband Wesermünde e.V.	10.08.2017	11.09.2017

**Anregungen**

es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.

**Behandlung**

Zur Kenntnis genommen.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
14	Polizei Niedersachsen	10.08.2017	22.08.2017

**Anregungen**

**Behandlung**

mit Datum 17.08.2017 ging bei mir im Rahmen der Beteiligung die 4. Änderung des TFNP Bederkesa der Stadt Geestland, Elmlohe sowie Bebauungsplan Nr 209 "Reiterhof Schafhausenweg", Elmlohe zur Stellungnahme ein.  
 Seitens der Polizei gibt es bei derzeitigem Planungsstand keine Hinweise oder Bedenken.

Zur Kenntnis genommen.

Stadt Geestland - Bebauungsplan Nr. 209  
 „Reiterhof Schafhausenweg“, Ortschaft Elmlohe und  
 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Bederkesa

Frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB  
 sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

**Behandlung der Anregungen**

lfd. Nr.:	TöB bzw. Bürger:	Postausgang / Beteiligung:	Posteingang / Antwort:
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	10.08.2017	19.08.2017

**Anregungen**

die vorgelegte Planung habe ich zur Kenntnis genommen.  
 Durch die Planung werden von mir zu berücksichtigende Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.

**Behandlung**

Zur Kenntnis genommen.

